



HALLENBENUTZUNGSORDNUNG

für die Voralbhalle und die Technotherm-Halle des Gemeindeverwaltungsverbands Voralb

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Voralbhalle und die Technotherm-Halle sind Eigentum des Gemeindeverwaltungsverbands Voralb und werden mit den zugehörigen Nebenräumen, vorhandenen Sportgeräten und sonstiger Infrastruktur nach Maßgabe dieser Hallenbenutzungsordnung zur Verfügung gestellt.
- (2) Sie dienen soweit sie nicht vom Gemeindeverwaltungsverband oder den Verbandsgemeinden benötigt werden
 - a) dem Turn- und Sportunterricht der Grundschulen von Heiningen und Eschenbach
 - b) dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und mit besonderer Genehmigung der Verbandsverwaltung auch der auswärtigen Vereine.
 - c) örtlichen Vereinen und sonstigen Vereinigungen zur Abhaltung von Sport- und Kulturveranstaltungen mit und ohne Bewirtschaftung.
- (3) In Ausnahmefällen können die Mehrzweckhallen auch für sonstige Zwecke und Veranstaltungen überlassen werden.
- (4) Ausgeschlossen ist die Vergabe zu privaten Zwecken (z.B. Familienfeiern, Hochzeiten usw.).
- (5) Politische Veranstaltungen sind in den Verbandshallen nur zulässig, wenn den Medien (Fernsehen, Radio, Zeitung, usw.) der Zutritt und die Berichterstattung gewährt werden.
- (6) Der Gemeindeverwaltungsverband ist zur Überlassung nur im Rahmen des § 10 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg verpflichtet.
- (7) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im jeweiligen Gebäude oder im Bereich der Außenanlagen der Verbandshallen aufhalten.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Voralbhalle und die Technotherm-Halle werden von der Verbandsverwaltung des Gemeindeverwaltungsverbands Voralb verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des jeweiligen Hausmeisters bzw. dessen Stellvertreters. Die Benutzer und Besucher der Mehrzweckhallen sind an die Weisungen der Verbandsverwaltung und ihrer Beauftragten gebunden.
- (3) Bei der Benutzung der Verbandshallen durch Schulen, Vereine und sonstige Vereinigungen tragen die Lehrer bzw. die der Verbandsverwaltung namentlich genannten Übungsleiter, die Vereinsvorstände bzw. die der Verbandsverwaltung mitgeteilten verantwortlichen Personen die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Sie sind auch zuständig für die Feststellung und Meldung von Diebstählen und Veranlassung der ersten Hilfe bei Unfällen.

- (4) Grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sind sofort der Verbandsverwaltung zu melden. Sie hat bei solch groben Verstößen das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu der Halle und den Anlagen zeitweise zu untersagen. Über dauernde Untersagung entscheidet die Verbandsversammlung. Die Verbandsverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung der Halle und der Übungsräume zu fordern, wenn Anordnungen der Verbandsverwaltung nicht beachtet werden oder wenn entgegen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

§ 3 Benutzung der Mehrzweckhallen

- (1) Die Schulen benutzen die Hallen im Rahmen ihres lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts und zur Vorbereitung sportlicher Wettkämpfe. Die stundenplanmäßige Belegung ist vor Beginn des Schuljahres und bei Änderungen dem Gemeindeverwaltungsverband Voralb unter Benennung des verantwortlichen Lehrers zu melden.
Der Gemeindeverwaltungsverband kann während den üblichen Unterrichtszeiten nicht zur Schule gehörigen Personen den Zutritt zur jeweiligen Halle gestatten.
- (2) Den örtlichen Sport treibenden Vereinen werden die Verbandshallen für laufende Übungszwecke nach den von der Verbandsverwaltung im Benehmen mit den betreffenden Vereinen aufzustellenden Belegungsplänen zur Verfügung gestellt. Der jeweils gültige Belegungsplan wird in den Hallen angeschlagen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Belegungspläne entscheidet die Verbandsversammlung.

Die Vereine haben der Verbandsverwaltung je Übungseinheit einen verantwortlichen Sport- oder Übungsleiter zu benennen. Diese Person muss während der Benutzung anwesend sein und verlässt nach Beendigung der Übungseinheit die Mehrzweckhallen als Letzte.

- (3) Für Übungszwecke der örtlichen Vereine werden die Hallen in der Regel an den Wochentagen von Montag bis Freitag jeweils von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt.
- (4) Die über den vorgenannten Rahmen hinausgehende Benutzung durch Schulen oder Vereine ist rechtzeitig bei der Verbandsverwaltung anzumelden. Die erforderliche Erlaubnis erteilt die Verbandsverwaltung. Ein Anspruch auf diese Erlaubnis besteht nicht. Sie kann zurückgezogen werden, wenn die Benutzungsordnung missachtet wird.
- (5) Die Benutzer der jeweiligen Halle sind an die von der Verbandsversammlung festgesetzten Zeiten (laut Belegungsplan bzw. Einzelerlaubnis) gebunden. Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass das Hallengebäude spätestens um 22.30 Uhr geschlossen werden kann.
- (6) Für die Hallenbenutzung kann die Verbandsversammlung je Hallenteil und Gruppe Mindestteilnehmerzahlen festsetzen.
- (7) Werden die Mehrzweckhallen aus besonderem Anlass oder für Zwecke des Gemeindeverwaltungsverbands bzw. der Verbandsgemeinden benötigt, so haben diese Vorrecht.
Muss der Übungsbetrieb wegen Einzelveranstaltungen ausfallen, so werden die betroffenen Vereine bzw. Schulen rechtzeitig benachrichtigt.

- (8) Die verantwortlichen Übungsleiter haben jede Benutzung mit Angabe der Zeitdauer, des Vereins und der Anzahl der Teilnehmer in dem ausliegenden Hallenbelegungsbuch einzutragen. Die ordnungsgemäße Führung des Hallenbelegungsbuches ist von den Hausmeistern zu überwachen.
- (9) Die Überlassung der jeweiligen Halle sowie der Anlagen gilt als ordnungsgemäß, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich und spätestens vor der Benutzung beim Hausmeister geltend macht. Mängel müssen außerdem sofort im Belegungsbuch eingetragen werden.

§ 4 Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen in den Verbandshallen kann es sich handeln um
 - a. Sportveranstaltungen außerhalb des Übungsbetriebs
 - b. Veranstaltungen ohne Bewirtschaftung
 - c. Veranstaltungen mit Bewirtschaftung, wobei diese in der Voralbhalle in der Regel durch den Hausmeister erfolgt.
- (2) Die in den Hallen vorgesehenen Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Übungsbetriebs sind mindestens 8 Wochen im Voraus bei der Verbandsverwaltung zu beantragen. Die Antragstellung erfolgt durch Ausfüllen eines vorbereiteten Formulars in zweifacher Fertigung. Die Belegung wird in der Regel nach dem zeitlichen Eingang der Bestellscheine schriftlich vorgenommen.
- (3) Bei der Beantragung der Veranstaltung ist der Verbandsverwaltung eine Aufsichtsperson zu nennen. Diese muss während der Durchführung der Veranstaltung vor Ort sein und hat dafür zu sorgen, dass die Hallenbenutzungsordnung eingehalten wird.
- (4) Bei Rücknahme der Technotherm-Halle wird ein Protokoll vom Veranstalter und Vertreter der Verbandsverwaltung oder vom Hausmeister gefertigt, in dem die Sauberkeit, der Zustand der Halle und eventuelle Schäden festgehalten werden. Die Hallen sind vom Mieter in besenreinem Zustand zurückzugeben. Das Übergabeprotokoll dient gleichzeitig als Rapport für die Arbeitszeiten der Vertreter der Verbandsverwaltung bzw. des Hausmeisters und als Grundlage für die Berechnung des Entgelts. Der Veranstalter erhält eine Durchschrift des Protokolls.
- (5) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 5 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Jeder Benutzer hat alles zu unterlassen, was der allgemeinen Ordnung zuwider ist und hat dazu beizutragen, die Mehrzweckhallen in einem zweckdienlichen Zustand zu erhalten. Im Übrigen ist alles zu vermeiden, was Schäden an und in den Hallen oder ihren Gerätschaften verursachen könnte.
- (2) Die ordnungsgemäße Benutzung der Hallen ist von den Hausmeistern, den Sportlehrern, den Übungsleitern und dem Veranstalter zu überwachen. Der jeweilige Hausmeister bzw. dessen Vertretung übt das Hausrecht in den Verbandshallen aus. Ihre entsprechenden Anweisungen gelten für alle Benutzer.
- (3) Die Hallen dürfen nur betreten werden, wenn der verantwortliche Sportlehrer, Übungsleiter oder Veranstalter anwesend ist. Dieser muss auch als Letzter die Halle verlassen, nachdem er sich vorher überzeugt hat, dass sämtliche benutzten Räumlichkeiten und Gerätschaften in tadellosem Zustand sind.

- (4) Der verantwortliche Leiter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
- a. der pünktliche Beginn und Schluss unbedingt eingehalten wird,
 - b. Geräte und sonstige Einrichtungen so schonend wie möglich behandelt werden,
 - c. die aus den Geräteräumen entnommenen Turngeräte wieder ordnungsgemäß an den vorgesehenen Standort zurückgebracht werden,
 - d. vor Benutzung sämtlicher Sportgeräte ihre Betriebssicherheit überprüft wird,
 - e. Turnschuhgang (nur Voralbhalle) und Sporthalle nur mit auch im Sohlenprofil sauberen Turnschuhen, nicht mit Straßenschuhen, betreten werden (dies gilt nicht bei kulturellen Veranstaltungen),
 - f. das Rauchen und der Verzehr von Alkohol in der Halle und sämtlichen Nebenräumen unterlassen wird,
 - g. evtl. entstandene Schäden an Halle und Geräten dem Hausmeister oder der Verbandsverwaltung unverzüglich gemeldet werden,
 - h. keine Tiere mit in die Verbandshallen gebracht werden.

- (5) In der Technotherm-Halle ist die Verwendung von Harz und sonstigen Haftmitteln untersagt.

In der Voralbhalle wird die Verwendung von Haftmitteln unter folgenden Bedingungen geduldet:

- a. Es darf nur das vom Hausmeister zur Verfügung gestellte Harz verwendet werden, welches auf die Reinigungsmittel abgestimmt ist.
- b. Auch auswärtigen Mannschaften ist das entsprechende Harz bereitzustellen. Es muss vom örtlichen Verein darauf geachtet werden, dass diese Regelung eingehalten wird.
- c. Die Handbälle sind mit Hilfe der bereitgestellten Ballreinigungsmaschine regelmäßig von groben Harzverschmutzungen zu befreien.
- d. Bei Zuwiderhandeln kann die Verbandsverwaltung einen Kostenersatz für den entstandenen Mehraufwand bei der Reinigung geltend machen.

Diese Duldung kann jederzeit von der Verbandsversammlung widerrufen werden.

- (6) Vereinseigene Geräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Verbandsverwaltung in den Hallen untergebracht werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass diese von den Schulen unentgeltlich mitgenutzt werden können. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar übernimmt der Gemeindeverwaltungsverband Voralb keinerlei Haftung.

- (7) Zur Vermeidung von Schäden an der Halle haben die Benutzer bei Ballspielen eine besondere Sorgfaltspflicht. Hand- und Fußbälle, die bei Freiluftveranstaltungen genutzt wurden, dürfen in den Hallen nur in sauberem Zustand verwendet werden.

- (8) Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Wascheinrichtungen sind nach dem Gebrauch sorgfältig abzustellen, die Waschbecken nachzuspülen und zu entleeren.

- (9) Die Anlagen für die Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung sowie die Trennvorhänge und die Lautsprecheranlage dürfen grundsätzlich nur vom Hausmeister oder von Übungsleitern, die vom Hausmeister in die Technik eingewiesen wurden, bedient werden. Mit elektrischen Anlagen muss sehr sorgfältig umgegangen werden.

§ 6 Sicherheits- und Brandverhütungsvorschriften

- (1) Beim Aufstellen von Tischen und Stühlen sind die von der Verwaltung vorgegebenen Bestuhlungs- und Tischpläne einzuhalten.
Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass der Hauptzugang und die Nebenzugänge bzw. Notausgänge, die während einer Veranstaltung nicht

verschlossen sein dürfen, nicht verstellt sind. Außerdem sind genügend breite Gänge freizuhalten. Des Weiteren müssen Panikbeleuchtungen betriebsbereit und Fluchtwege zugänglich sein.

- (2) Die Gemeinde kann die Gestellung einer Sicherheits- (Brand- und Katastrophenschutz) und Sanitätswache verlangen. Dies ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der Freiwilligen Feuerwehr bzw. beim Deutschen Roten Kreuz zu beantragen.
- (3) Der Mieter der Verbandshallen darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben als für die jeweilige Veranstaltung Plätze vorhanden sind. Für Folgen aus Überschreitung der Platzzahlen haftet der Mieter.
- (4) Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Verbandsverwaltung. Für Dekorationszwecke dürfen nur nachweislich schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Aufbauten müssen den polizeilichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (5) Auf Verlangen der Verbandsverwaltung muss vom Veranstalter ein Ordnungsdienst gestellt werden, der dafür Sorge trägt, dass die Parkplätze ordnungsgemäß genutzt werden. Bei Veranstaltungen ist vom Veranstalter bzw. vom bestellten Ordnungsdienst darauf zu achten, dass die Feuergasse zur Halle nicht durch parkende Fahrzeuge blockiert wird.

§ 7 Haftung

- (1) Die sportliche Betätigung in den Verbandshallen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung des Gemeindeverwaltungsverbands nur ein, wenn ein grob fahrlässiges Verschulden des Gemeindeverwaltungsverbands oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird. Auch die Durchführung von sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Veranstalters, ohne jegliche Gewährleistung des Gemeindeverwaltungsverbandes.
- (2) Der Veranstalter oder der sonstige Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Gemeindeverwaltungsverband an der überlassenen Mehrzweckhalle, den Einrichtungen und Geräten sowie am Grundstück durch die Benutzung entstehen, auch soweit die Schäden im Zusammenhang mit der Überlassung der Mehrzweckhalle durch Dritte verursacht worden sind. Die Haftung des unmittelbaren Verursachers bleibt unberührt.
- (3) Der Gemeindeverwaltungsverband Voralb kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vom Veranstalter fordern.
- (4) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Halle untergebrachten Sportgeräte (§ 6 Abs. 6) übernimmt der Gemeindeverwaltungsverband keine Haftung.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privaten Eigentum der Benutzer haftet der Gemeindeverwaltungsverband nicht.
- (6) Für die Benutzung der Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege übernimmt der Gemeindeverwaltungsverband Voralb ebenfalls keine Haftung.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Verstöße

Übertretungen bzw. Nichteinhaltungen dieser Benutzungsordnung werden vom Hausmeister direkt vor Ort gerügt. In schweren Fällen ist der Verbandsverwaltung entsprechende Mitteilung zu machen.

Personen oder Veranstalter, die in grober Form, wiederholt oder vorsätzlich gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Weisungen des Hausmeisters zuwider handeln, kann das Betreten der Verbandshallen zeitlich befristet oder dauernd untersagt werden.

(2) Ferienregelung

Die Voralbhalle ist in den Pfingst- und Weihnachtsferien geschlossen. In den restlichen Schulferien bleibt die Voralbhalle für den Übungsbetrieb geöffnet.

Die Technotherm-Halle bleibt in den Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen. Die Verbandsverwaltung kann auf Anfrage Ausnahmen zulassen.

(3) Benutzungsgebühren

Die für die Benutzung der Verbandshallen entstehenden Gebühren sind gesondert geregelt.

(4) Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung wurde durch Beschluss vom 15.03.2018 von der Verbandsversammlung genehmigt und tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heiningen, den 16.03.2018